

Statuten des Vereins

hunTU – Verein zur Organisation von Wettbewerben im Entertainment-Bereich

Fassung 2019-10-18

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „hunTU – Verein zur Organisation von Wettbewerben im Entertainment-Bereich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Organisation von Wettbewerben zur Förderung zwischenmenschlicher Kommunikation unter jungen Menschen sowie sozialer Kontakte zum Zweck. Diese Wettbewerbe werden dabei als kreative „Schnitzeljagden“ abgehalten, bei der nicht, wie bei konventionellen Schnitzeljagden, Objekte versteckt werden, sondern diese selbst von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen organisiert werden müssen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen und Diskussionsrunden,
 - b) Herausgabe von E-Mail-Newslettern sowie einer Website (huntu.at),
 - c) Unterstützung von bzw. Kooperationen mit Vereinen oder Organisationen mit ähnlichen oder gleichen Zielen sowie
 - d) Vereinsveranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen sowie

c) Werbung und Sponsoring
aufgebracht werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und ruhende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und regelmäßige Mitgliedsbeiträge zahlen.
- (3) Ruhende Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr an der Vereinsarbeit beteiligen und keine Mitgliedsbeiträge mehr zahlen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer und Vereinsgründerinnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer und Gründerinnen des Vereins.

§ 6. Ruhendstellung der Mitgliedschaft

- (1) Zahlt ein ordentliches Mitglied den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Frist, wird seine Mitgliedschaft ruhend gestellt.
- (2) Eine ruhende Mitgliedschaft kann vom Vorstand nach erfolgter (nachträglicher) Zahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags in eine ordentliche Mitgliedschaft zurückumgewandelt werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie (bei ruhenden Mitgliedern) durch Zeitablauf.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen und wird sofort wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund von Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens

verfügt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft ruhender Mitglieder endet automatisch sechs Monate nach der Ruhendstellung.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins in einem angemessenen Maße ihre Arbeitskraft einzubringen und das jeweilige Ziel der Veranstaltung zu unterstützen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrags sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse für offizielle Vereinskommunikation bekanntzugeben. Die Generalversammlung kann weitere verbindliche offizielle Kommunikationsmittel beschließen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d) Beschluss mindestens eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Abs. 4 lit. b) sowie auf
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer solchen Kuratorin (Abs. 4 lit. c) binnen vier Wochen statt.
- (4) Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Die Einladung hat per E-Mail oder mittels sonstiger offizieller Kommunikationsmittel (§ 8 Abs. 5) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch
 - a) den Vorstand (Abs. 2, Abs. 3 lit. a bis c),
 - b) die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, die sie beschlossen haben, (Abs. 3 lit. d) oder
 - c) durch einen gerichtlich bestellten Kurator bzw. eine solche Kuratorin (Abs. 3 lit. e).
 - (5) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder durch Bekanntgabe an den Vorstand ist zulässig.
 - (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.
 - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau. Sollte dieser bzw. diese nicht anwesend sein, führt das Vereinsmitglied den Vorsitz, das von den Anwesenden dazu gewählt wird (Abs. 8).

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen

und Verein,

- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie deren Zahlungsmodalitäten,
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus
 - a) Obmann bzw. Obfrau,
 - b) Schriftführer bzw. Schriftführerin sowie
 - c) Kassier bzw. Kassierin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds (Abs. 8) das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der bzw. die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und unentgeltlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung das Vorstandsmitglied, das von den übrigen mehrheitlich dazu bestimmt wird.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mittels einfacher Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen

Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den unter § 10 Abs. 4 lit. a genannten Fällen,
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns bzw. der Obfrau und des Kassiers bzw. der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann bzw. die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, sämtliche Entscheidungen betreffend den Verein sind für alle ordentlichen Mitglieder einsehbar zu protokollieren.
- (7) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15. Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum bzw. zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler bzw. eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser bzw. diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.